

Anlage 1

Alle Änderungen zur Beschlussfassung sind gelb gekennzeichnet



SATZUNG **des Heinersdorfer Sportverein e. V.**

(Stand: 03. März 2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 28.06.1990 gegründete Verein führt den Namen "Heinersdorfer Sportverein" und hat seinen Sitz in Heinersdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Stellung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerrechtliche Zwecke" des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Zweck des Vereins wird vorrangig verwirklicht durch

- die Förderung des Sports,
- der Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Förderung von Kunst und Kultur,
- der Förderung des traditionellen Brauchtums.

Die Verwirklichung erfolgt über die sportlichen Übungen und Leistungen durch die Sportarten Fußball, Gymnastik und Tanz.

Die Verwirklichung zur Heimatpflege und Heimatkunde von Kunst und Kultur, sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums erfolgt durch die Pflege und Erhaltung unserer kulturellen Einrichtungen wie den Gutshof, den Backofen, das Gemeindehaus, sowie die Ausstellungen und Pflege traditioneller Landmaschinen und Geräte, der Ausstellungen im Heimatmuseum des Ortes, die Nachforschungen der Geschichte des Ortes und Pflege der Aufzeichnungen in Form einer Chronik.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Für die Sektion Kultur und Brauchtumpflege ist ein separates Bankkonto zu führen. Die Verwaltung obliegt den von der Sektion benannten Person in Verbindung mit dem Schatzmeister. Dieser ist geborenes Mitglied im Vorstand des Vereins nach § 11 der Satzung.~~

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Sektion

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion/Sportgruppe gegründet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen Mitgliedern, welche sich wie folgt gliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtige Mitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über das Aufnahmebegehren. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresabschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen

Verhaltens,
d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind an die Satzung sowie weiteren Ordnungen des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend dieser Regelungen zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder,
 1. die gegen die Satzung oder sonstigen Ordnungen des Vereins oder
 2. gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder
 3. sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 4. eines unsportlichen Verhaltensschuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis 4 Wochen,
 - c) Ausschluss.Bei Nichterscheinen zur Anhörung wird die Entscheidung des Vorstandes rechtskräftig.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - welche gegenüber den Ehrenmitgliedern nicht möglich sind - ist mit Einschreibebrief oder persönlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen,
- d) der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs.2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
Der/die **Präsident(-in)/Vorsitzende** leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
Eine Bekanntmachung der Einladung erfolgt durch
 - Aushang im Vereinsheim sowie
 - Veröffentlichung im Internetauftritt des Heinersdorfer Sportvereins e.V.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Als Nachweis für die Frist- und ordnungsgemäße Einladung dient der Nachweis über das Datum der Veröffentlichung im Internetauftritt des Heinersdorfer Sportvereins e.V.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **en** Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
 a) von jedem erwachsenen Mitglied;
 b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der **Präsidenten/-in Vorsitzenden** des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über die Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der **Präsidenten/-in Vorsitzenden** eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, welche beitrags säumig sind, verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind ebenfalls nicht wählbar.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Billigung der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 a) **Präsident/-in Vorsitzenden**;
 b) **Geschäftsführer/-in dem Stellvertreter/-in**;
 c) Leiter/-in Spielbetrieb;
 d) Schatzmeister/-in;
 e) Nachwuchsleiter/-in;
 f) **Leiter/-in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Beisitzer**;
 g) **Platzwart/-in Beisitzer**;
 h) **Leiter/-in der Sektion Kultur und Brauchtumpflege sowie Tanz und Gymnastik**.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der **Präsident/-in Vorsitzenden** bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
 Er/sie ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. **Präsident/-in Vorsitzenden**;
 2. **Geschäftsführer/-in dem Stellvertreter/-in**;
 3. Schatzmeister/-in;
 4. Leiter/-in Spielbetrieb.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/-in und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Schwedt/Oder zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am ~~25.04.2014~~ 03.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Heinersdorfer Sportvereins e.V. beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 28.06.1990, zuletzt geändert am ~~08.04.2011 und 20.07.2011~~ 08.04.2011, 20.07.2011 und 25.04.2014, außer Kraft.